

# AV.Anglerwelt e.V.

## Düsseldorf 1985 Langenfeld

### Vereinsatzung

- Stand 05 März 2023 -

#### § 1 AV Anglerwelt e.V. Düsseldorf 1985 Hilden

Der im Jahr 1985 gegründete Verein trägt den Namen " AV Anglerwelt e.V."

Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf mit der Nr 6965 VR eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigende Zwecke" gem. Anlage 1 zu § 60 der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel verwendet er ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.

In diesem Sinne bezweckt er im Einzelnen:

- a. die Hege, Pflege und Förderung des Fischbestandes im allgemeinen, insbesondere aber in den Vereinsgewässern, ferner generell den Umwelt-, Natur-, Landschafts-, Biotop-, Tier- und Artenschutz,
- b. die Förderung und Ausübung der waidgerechten Angelfischerei zur körperlichen Ertüchtigung, Gesunderhaltung, Erholung und Lebensfreude seiner Mitglieder,
- c. die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer im allgemeinen, vornehmlich auf die Vereinsgewässer,
- d. die Förderung der Vereinsjugend,
- e. die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Institutionen, die den vorbezeichneten Zwecken förderlich sein können,
- f. die Pacht und den Kauf von Fischereigewässern und den Erwerb von Fischereirechten.

2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Erstattung ihnen entstandener Kosten und Auslagen ist zulässig.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Aktive Mitglieder sind Personen, die den Vereinszweck im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend die waidgerechte Angelfischerei ausüben. Passive Mitglieder sind solche, die sich nicht in diesem Sinne betätigen.
3. Jugendliche sind Mitglieder, die das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Antrag an den Verein zu richten, der Vor- und Familienname, Geburtstag, Geburtsort, und Anschrift enthält. Weitere Details und der Beitragseinzug werden im Aufnahmeantrag geregelt.  
  
Gleichzeitig ist eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass die Satzung des Vereins und die jeweils geltenden Ordnungen ohne Satzungscharakter, wie z.B. die Gewässerordnung, anerkannt werden.
2. Bei Jugendlichen muss der Aufnahmeantrag auch vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

### § 5 Vereinsjugend

Der Verein unterstützt die Jugendarbeit gemäß den Satzungszwecken nach § 2

## § 6 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder werden Beitragsfrei gestellt.

## § 7 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt (Kündigung) oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Ein Mitglied, das den Jahresbeitrag nicht bis 01.06 des Kalenderjahres bezahlt hat, ist nach einmaliger, erfolgloser Abmahnung ohne weitere Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen. Der Ausschluss sowie sein Grund sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Der Vorstand kann den Vereinsausschluss beschließen, wenn ein Mitglied
  - a) gröblich gegen diese Satzung bzw. gegen die fischereilichen Vorschriften ( z.B. Landesfischereigesetz, Verbands- oder Vereinsordnungen) oder gegen die Grundsätze der Fischwaidgerechtigkeit verstoßen hat oder,
  - b) dem Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig einen erheblichen materiellen oder ideellen Schaden zugefügt oder,
  - c) Anlass zu erheblichen oder wiederholten Streitereien gegeben und den Vereinsfrieden nachhaltig gestört oder,
  - d) vor oder nach seiner Aufnahme ehrenrührige oder strafbare Handlungen von Bedeutung begangen hat.
  - e) gegenüber den Organen des Vereins wissentlich unwahre Angaben gemacht hat oder,
  - f) Handlungen begeht, die einen groben Verstoß gegen die Satzung oder eine der Ordnungen des Vereins darstellen oder aus einem sonstigen wichtigen Grund zu einem Vertrauensverlust zwischen Verein und Mitglied führen
5.
  - a) Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung durch den Betroffenen vor dem Ehrenrat zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei diesem oder dem Vorsitzendem des Ehrenrates einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig Mitglied mit einer Einlassungsfrist von 2 Wochen rechtliches Gehör zu gewähren.
  - b) Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechts-

mittelfrist, die ihm mit dem Ausschließungsbeschuß schriftlich zuzustellen ist, von der Anrufung des Ehrenrates keinen Gebrauch, wird der Ausschließungsbeschuß rechtskräftig. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen.

- c) Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds.
6. Austritt und Ausschluss aus dem Verein lassen die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr, in welchem die Mitgliedschaft beendet worden ist, unberührt.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind der Fischereierlaubnisschein und alle vom Verein ausgestellten Mitgliedsausweise ohne Vergütung zurückzugeben. Ggf. erfolgt Einziehung oder Kraftloserklärung.

## § 8 Beiträge, Aufnahmegebühr und sonstige Zahlungsverpflichtungen

1. Mit der Aufnahme werden die einmalige Aufnahmegebühr und der volle Jahresbeitrag sofort fällig.
2. Der Jahresbeitrag muss in einem Betrag bis spätestens zum 31.01 des Kalenderjahres bezahlt worden sein.
3. Über die Beitragshöhe und deren Staffelung entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Über die Zahlart entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Jedes aktive Mitglied muss ab dem vollendeten 18. Lebensjahr einen Arbeitstag pro Jahr leisten.
6. Die Anzahl der Arbeitsstunden kann im Eintrittsjahr reduziert werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in diesen Fällen.
7. Für jeden nicht geleisteten Arbeitstag wird den betroffenen Mitgliedern zum Saisonende eine Ausgleichszahlung auferlegt.
8. Jedes Mitglied hat alle ausgegebenen Fangbücher zurückzusenden. Für jedes Nicht zurückgesendete Fangbuch wird eine Zahlung zum Saisonende fällig.
9. Über die Höhe der zu leistenden Zahlungen gemäß Ziffer 6 und 7 sowie die Zahlungsart aller zu leistenden Zahlungen an den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Gewässerordnung die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer (Fischereierechte) waidgerecht zu befischen, sowie vereinseigene Einrichtungen und Gegenstände zweckentsprechend zu nutzen.

2. Der in § 2 Abs. 1 Buchstabe a) dieser Satzung normierte Schutz der Gewässer, Natur, Umwelt u.a. ist eine unmittelbare persönliche Verpflichtung jeden einzelnen Mitglieds.
3. Die Mitglieder sind gehalten, am Vereinsleben, insbesondere an den Veranstaltungen des Vereins, regelmäßig teilzunehmen.
4. Aktive, passive und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Anwesenheits-, Antrags- und Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht. Ehrenmitglieder, die nicht zugleich Mitglieder im Sinne von §§ 3 und 4 der Satzung sind, haben lediglich Anwesenheits- und Antragsrecht. Jugendliche hingegen haben Anwesenheits- und Rederecht.
5. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Grundsätze und Einzelheiten der Ausübung der Angelfischerei und die Beziehungen der einzelnen Mitglieder und Mitgliedergruppen untereinander und im Verhältnis zum Verein werden durch vereinsinterne Ordnungen (Jugendordnung, Ehrungsordnung, Schlichtungsordnung u.ä.), die keinen Satzungscharakter haben, geregelt.

#### § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien des Vereinslebens.
2. Sie ist für Änderungen der Satzung, die einzelnen Vereinsordnungen (Jugend-, Schlichtungs-, Ehrungsordnung u.ä.), sowie für die Ernennung von Ehrenmitgliedern zuständig.
3. Sie beschließt die Höhe den Jahresbeitrag für aktive und passive Mitglieder,– und Jugendliche sowie die Geldersatzleistung für nicht geleistete Arbeitstage und nicht zurückgesendete Fangbücher.
4. Die Aufnahmegebühr bestimmt der Vorstand.
5. Bestellung, Entlassung, Entlastung des geschäftsführenden wie des erweiterten Vorstandes, Die Mitgliederversammlung genehmigt den Jahreshaushaltsvoranschlag. Sie nimmt den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer sowie den Jahresgeschäftsbericht des Vorstandes entgegen.
6. Sie entlastet den Kassierer und den Vorstand und ist befugt, mit 2/3-Mehrheit den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder vorzeitig abzurufen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für jedes Mitglied bindend.

## § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt.
2. Sie wird vom Vorstand durch Einladung in Textform, die den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vorher zugehen soll, einberufen. Hierfür sind -soweit möglich- auch moderne Kommunikationsformen zulässig. Ergänzend wird die Einladung in den Schaukästen ausgehängen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit aus besonderem Anlass einberufen werden.
4. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 10 % der Mitglieder beantragt wird.
5. Abs. 2 gilt für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## § 13 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung wird durch die Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
3. Der Vorstand kann Gäste zulassen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen bzw. (noch) Anwesenden beschlussfähig.
5. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 14 Tagesordnung

1. Jedes volljährige Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass die Behandlung weiterer, vereinsbezogener Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt wird.
2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins können nicht als nachträgliche Anträge zur Tagesordnung gestellt werden.

#### § 15 Vorstand

1. Der Vorstand führt und verwaltet den Verein entsprechend den Bestimmungen der Satzung und der Vereinsordnungen, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassierer und dem ersten Gewässerwart. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Dem erweiterten Vorstand gehören neben den unter Abs. 2 genannten Amtsinhabern der Jugendwart, sowie die von der Mitgliederversammlung als Beisitzer gewählten weiteren Vorstandsmitglieder.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands sind für jedes Mitglied verbindlich.

#### § 16 Aufgaben der Vorstandsmitglieder<sup>1</sup>

1. Die Aufgaben des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes
2. Alle Vorstandsmitglieder unterstützen sich gegenseitig in allen ihren Aufgaben und informieren sich gegenseitig über die Geschehnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich und andere für das Vereinsleben bedeutsame Umstände, die ihnen bekannt werden.

## § 17 Weitere Ämter

1. Die beiden von der Mitgliederversammlung gewählten **Kassenprüfer**, die nicht dem Vorstand angehören, prüfen jährlich einmal, spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung, die Rechnungslegung des Vereins auf ihre formelle und materielle Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnung sowie Soll und Haben der baren und unbaren Geldbestände. Das Ergebnis ist in einem Prüfbericht festzuhalten und der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegebenenfalls ist der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassierers vorzuschlagen. Die Wahl der Kassenprüfer wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zweimal zulässig.
2. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder des Ehrenrates, der nicht dem Vorstand angehört, hat die Funktion, vereinsbezogene Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander oder mit dem Vorstand bzw. seinen Mitgliedern mediativ beizulegen. Näheres regelt die Schlichtungs- und Ehrenrats-Ordnung

## § 18 Aufwandsentschädigung

### § 18 Aufwandsentschädigung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Vorstand und dem erweiterten Vorstand sowie der Gewässerwarte

## § 19 Disziplinarmaßnahmen

1. Unbeschadet der Vorschriften über den Vereinsausschluss gem. § 7 Abs. 4 der Satzung kann der Vorstand bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, die Jugendordnung, die Gewässerordnung oder sonstige Vereinsvorschriften gegenüber dem Betroffenen nach dessen Anhörung folgende Disziplinarmaßnahmen beschließen und anordnen:
  - a) mündliche oder schriftliche Ermahnung,
  - b) zeitweise Entziehung der Mitgliedschaftsrechte insgesamt,
  - c) Zahlung von Geldbußen,
  - d) Einziehung oder Kraftloserklärung des Fischereierlaubnisscheins für das Vereinsgewässer auf Zeit.
  - e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.
2. Gegen die Maßnahmen nach Abs. 1 kann der Betroffene Beschwerde beim Ehrenrat einlegen.

§ 20 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden

§ 21 Satzungs- und Zweckänderung, Auflösung

1. Die Satzung sowie einzelne ihrer Bestimmungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aufgehoben oder abgeändert werden. Gleiches gilt für die Auflösung des Vereins.
2. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützigen Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Bei Auflösung des Vereins, bei Aufhebung oder Wegfall der bisherigen Vereinszwecke, oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt nach Abzug aller Verbindlichkeiten das Restvermögen an Tierschutzverein Notpfote Animal Rescue e.V.  
Vereinsitz: Korveyer Straße 16, 40468 Düsseldorf

§ 22 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person bei der Aufnahme als Mitglied gespeicherten Daten, auf Berichtigung, wenn sie unrichtig sind, und auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein hinaus.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05/03/23 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Frühere Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Ort....., Datum.....

Gez. Unterschriften des geschäftsführenden Vorstands